

Berlin, Mittwoch,

Dieses Blatt erscheint in der Woche zweifachmal.

Abonnements-Preis:

vierteljährl. f. Berlin 7 Mark 50 Pf., für ganz Preußen, das übrige Deutsch-land und ganz Oesterreich 9 Mark.

Insertions-Gebühr:

die viergespaltene Zeile 40 Pf.

Berliner Börsen-Zeitung.

Alle Postanstalten, Zeitungs-Spediteure und unsere Expedition nehmen Bestellungen an.

Als Gratis-Belagen erscheinen außer anderen tabellarischen Nebentafeln eine Zusammenstellung aller Submissionen, Allgemeine Verlosungs-Cabellen und Restanten-Listen.

Die einzelne Nummer kostet 10 Pf

Expedition der Berliner Börsen-Zeitung: Berlin W., Kronenstrasse No. 37. — Annahme der Inserate: in der Expedition.

Hierbei als III. Beilage: Submissions-Anzeiger.

Telegraphische Depeschen.

West, 13. October. (G. F. G.) Prinz und Prinzessin Wilhelm von Preußen sind heute früh über Breslau nach Berlin abgereist. Paris, 13. October. (G. F. G.) Der heute Vormittag stattgehabte Ministerrath beschäftigte sich mit der Frage, welche Maßregeln gegen die von conservativer Seite für die Stichwahlen veranlassenen Wahlirrtümer zu ergreifen seien. Die Regierung beschloß, von sämtlichen Beamten eine correcte Haltung zu verlangen. Die Nachricht, betreffend die Entsendung von Verstärkungen nach Tonking wird auf's Neue für unbegründet erklärt. Die gemeineten Schiffe sollen einzig und allein dazu benutzten, welche notwendig ist, um die Läden auszufüllen, die durch die nach der Heimath entlassenen Mannschaften entstehen. (Siehe auch in der I. und II. Beilage.)

Ämtliche Nachrichten.

Der König hat dem Superintendenten a. D., Barrer Henckhe zu Sachsendorf im Kreise Uebus, den Rothern Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife; dem Superintendenten und Oberpfarrer Strumpf zu Vandenberg a. W., dem evangelisch-lutherischen Pfarrer von Faustengel zu Kappel im Kreise Uebus, dem Kammer-Rath Seydler zu Anklam, dem Ober-Steuer-Controleur a. D., Steuer-Inspector Siegmund zu Dresden, bisher zu Grünberg i. Schl., und dem Steuer-Erheber a. D. Timm zu Falkenberg im Kreise Dramburg den Rothern Adler-Orden vierter Klasse; dem Inspector der höheren Mädchenschule in den Französischen Stiftungen zu Halle a. S., Dammann, dem bisherigen ordentlichen Lehrer an derselben Schule, Tiemann, dem Gymnasiallehrer a. D. Schwarz zu Gumbinnen, dem Eisenbahn-Materialien-Verwalter I. Klasse a. D. Ruperti zu Raffel, und dem Gefängniß-Inspector a. D. Sommer zu Treptow a. N., bisher zu Stettin, den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse; dem Gerichtsvollzieher a. D. Kuschewitz zu Königberg i. Pr., dem Vollziehungs-Beamten a. D. Kraft zu Grefeld, dem Steuer-Aufsicher a. D. Bierow zu Rathau im Kreise Brieg, bisher zu Brüg, dem Steuer-Aufsicher a. D. Wallentin zu Trachenberg, dem Locomotivführer Simiot zu Stargard i. Pom., und dem Verführer Carl Engel zu Minden das Allgemeine Ehrenzeichen; sowie dem Hauptmann von Hartmann, à la suite des 5. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 94 (Großherzog von Sachsen), Webr an der Kriegsschule zu Metz, die Rettungs-Medaille am Bande verliehen.

Der König hat den nachbenannten, in Schwerin wohnhaften Großherzoglich Mecklenburgischen Beamten Orden verliehen, und zwar: dem Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse; dem Geheimen Ministerialrath und Vortragenden Rath im Ministerium des Innern, Dr. philos. Dippe; dem Rothern Adler-Orden vierter Klasse; dem Kammer-Commissar Velh, Vorstand der Cameral- und Forstverwaltung; sowie den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse; dem Actuar Schlotter bei der Chauvee- und Fluss-Bauverwaltung, und dem Rechnungsführer a. D. Wähling.

Der Privatdocent Lic. theol. und Dr. phil. Konrad Kehler in Marburg ist zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der Universität daselbst ernannt worden.

Der praktische Arzt Dr. med. Carl Hillebrecht zu Worho ist, unter Befreiung von seinem Wohnort, zum Kreis-Wundarzt des Kreises Herfort ernannt worden.

Politische Nachrichten.

Der Kaiser, den 14. October. — Nach den bisher getroffenen Dispositionen wird der Kaiser am 22. d. Mis., Namittags 5 1/2 Uhr, Baden-Baden verlassen, um nach Berlin zurückzukehren. Die Ankunft Sr. Majestät ist hier am 23. d., Vormittags 8 Uhr 40 Minuten, zu erwarten. Die Kaiserin wird auch in diesem Jahre sich von Baden-Baden auf einige Wochen nach Koblentz begeben und erst Ende November wieder in Berlin

eintreffen. — Dem Vernehmen nach werden die Kronprinzipalichen Herrschaften am 17. October aus Italien nach Berlin zurückkehren.

Der Prinz und die Frau Prinzessin Wilhelm werden wahrscheinlich heute aus Ungarn wieder hier bzw. in Potsdam eintreffen.

Der Erbprinz und die Erbprinzessin von Sachsen-Meiningen werden am 17. d. M. hier zurück erwartet. Dieselben nehmen dann zum Winteraufenthalte wieder Wohnung im Charlottenburger Schlosse.

Die neuliche Nachricht, daß der Herzog von Coburg seinen Heim, den Herzog von Coburg-Gotha, befehligt habe, ist auf die Thatfache zurückzuführen, daß der Englische Prinz gegenwärtig auf dem Schlosse zu Coburg weilte. Da jedoch Herzog Ernst noch auf seiner Besichtigung in Stereomart sich befindet, so steht die Anwesenheit des Herzogs von Coburg in Coburg in keiner directen Beziehung zu dem Verhältnisse beider Fürsten zu einander. Wie man hört, fände der gegenwärtige Aufenthalt des Herzogs von Coburg in Coburg in Verbindung mit dem schon früher projectirten Ankauf einer Grundbesitzung seitens des Herzogs.

Wie die „B. B. N.“ hören, soll der Herr Reichskanzler seit einigen Tagen, vermuthlich in Folge des rauhen Wetters, das eingetreten war, wieder an Gehörtschmerzen leiden.

Die vereinigten Ausschüsse des Bundesraths für Handel und Verkehr und für Justizwesen, sowie der Ausschüß desselben für Handel und Verkehr hielten gestern Sitzungen ab.

Durch die im gestrigen Morgenblatte erwähnte Kaiserliche Verordnung vom 28. September l. J. sind dem Fürsten von Hohenzollern, als Kaiserlichem Statthalter, die sämtlichen landesherrlichen Befugnisse übertragen worden, welche dem Generalmarschall Freiherrn von Mantuffel durch Verordnung vom 23. Juli 1879 übertragen waren. In einigen Punkten jedoch geht die neue Verordnung über diejenige vom 1879 hinaus. Es sind nämlich folgende, in der Verordnung von 1879 nicht aufgeführte Befugnisse, so weit sie nach dem bisher geltenden Rechte dem Staatsoberhaupt vorbehalten sind, nunmehr ebenfalls dem Statthalter übertragen: „Die Genehmigung des Hausallotements von Gemeinden und Wohlthätigkeitsanstalten. Die Genehmigung der Gemeindeabsteuersätze, durch welche der aus den Erträgen des Lotteries, der Lotterien und der Besondere der Provinzale und Mobilien-Contingents bestimmt wird. Die Austräumung der nicht schiffbaren Canäle und Flüsse, sowie die Unterhaltung der dazu gehörigen Dämme und Kunstbauten. Die Vertheilung des Wasser zwischen Industrie und Landwirtschaft an nicht schiff- oder flößbaren Wasserläufen. Die Ermächtigung öffentlicher Behörden oder Corporationen, über die Verleihung von Ehrenzeichen oder sonstige Ehrenbezeichnungen Beschluß zu fassen. Die Ernennung der Specialcommissionen für die Austrocknung von Sumpfen und ähnliche Arbeiten von öffentlichem Interesse. Die Befähigung der Ernennung und Wahlen zu Aemtern des israelitischen Cultus.“

Die „Köln. Ztg.“ meldet aus Brühl, 12. October: Der Oberhofmarschall des Kaisers, Graf v. Bükler, hat am Sonnabend unser Städtchen verlassen und ist wieder nach Berlin zurückgereist. Leider ist das Augenübel, an welchem derselbe seit längerer Zeit leidet, nicht gehoben worden.

Don kompetenter Seite geht uns folgende Zuschrift zu: Die Zuschrift in Ihrer Morgenseitung vom 12. über Unterfertigungen der Hinterbliebenen der mit der Corvette „Augusta“ Verunglückten enthält betreffs der Marine-Erstattung „Frauengabe“ die nicht zutreffende Angabe: Daß nur directe Angehörige der Marine, nicht aber Hinterbliebene aus den Zinsen der Fonds dieser Stiftung, unterstützt werden dürfen. Dem ist nicht so. Die mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 1. November 1859 genehmigte Marine-Erstattung „Frauengabe“ hat nach § 1 ihres Statuts den Zweck, den der Königlichen Marine angehörigen Personen, oder deren Hinterbliebenen im Falle der Bedürftigkeit und Würdigkeit, Unterfertigungen zu gewähren und zwar:

- 1. Den zur Marine gehörigen Personen selbst

a) wenn dieselben während ihrer Dienstzeit besondere Unglücksfälle treffen,

b) wenn sie für den Fall ihres Auscheidens aus dem Dienste für ihre Person der Unterstützung bedürftig werden.

2. Für den Fall des Ablebens der zur Marine gehörigen Personen, deren Wittwen und Kindern.

Ferner werden: auf etwaige Empfehlungen des Chefs der Marine-Verwaltung, gleichviel, welche Personen der Königlichen Marine oder deren Angehörigen sie betreffen, dieselben durch den Vorstand der Stiftung möglichst berücksichtigt. Die Stiftung, welche unter Aufsicht der Marinebehörden steht und in ihrem Vorstande zwei active höhere Marineofficiere hat, wird unentgeltlich verwaltet. Dieselbe ist mit einem Stamm-Capital von 25 000 Thalern, welche eine Vereinigung patriotischer Frauen zusammenbrachte, im Jahre 1859 zu obigem Zwecke gegründet worden. Diesem Capital ist laut Statut während der ersten 25 Jahre 1/4, der auflaufenden Zinsen zugesprochen worden und hat sich dasselbe hierdurch und durch weitere hochherzige Gaben in diesem Zeitraum derart vermehrt, daß im Jahre 1884 an 54 der Marine Zugehörige und 111 Hinterbliebene 17 384 Mark haben vertheilt werden können. Die jetzt der Stiftung zugegangenen und noch zugehenden Beträge für die Hinterbliebenen der mit der „Augusta“ Verunglückten werden den Intentionen der Geber gemäß selbstverständlich auch nur an diese vertheilt, ebenso wie die im Jahre 1878 eingekommenen Gelder nur den Hinterbliebenen der mit dem „Großen Kurfürsten“ Verunglückten zu Gute kommen.“ Damit erledigt sich der Wunsch des Einfenders, der hier richtig gestellten Noth von selbst. — Von anderer ebenfalls beunruhigter Seite wird uns zur Angelegenheit noch Folgendes geschrieben:

Das Schicksal der Unglücklichen, welche auf der Corvette Augusta den Untergang gefunden haben, und die Frage, welche Fürsorge die Hinterbliebenen derselben erwarten dürfen, hat in einem der neuesten Hefen der „Zeitung“ die Aufmerksamkeit der Leserschaft hervorgeufen, welche an der Hand des gesetzlichen Materials richtig zu stellen, im öffentlichen Interesse liegen dürfte. Das Eintreten des Reiches mit Pensionen für Wittwen und mit Erziehungsgeldern für Kinder ist abhängig von der gerichtlichen Todeserklärung der Verschollenen. In dieser Beziehung bestimmt ein Preussisches Landesgesetz vom 24. Februar 1851, daß bei Schiffen oder seefahrenden Personen, welche in außer europäischen Meeren verschollen sind, drei Jahre nach der letzten Nachricht die gerichtliche Todeserklärung zu erfolgen hat. Da nun nach den Veröffentlichungen der Admiralität der 2. Juni als Tag der letzten Nachricht festgehalten werden muß, die Todeserklärung der Verschollenen also nicht vor dem 2. Juni 1888 zu erwarten steht, so begreift es sich, in welche Abgründe der Noth die Hinterbliebenen der Verunglückten gelangen können, bevor das Reich in seine gesetzlichen Verpflichtungen eintreten darf. Auch das Institut der Lebensversicherung für Armee und Marine muß statutenmäßig die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten von der gerichtlichen Todeserklärung abhängig machen und Alles, was die beklagten werthen Opfer einer grauenvollen Katastrophe zu erwarten haben, beschränkt sich hiernach auf Jahre hinaus auf das Eingreifen der Wohlthätigkeit.

Die für gestern Abend nach dem Saale der Tonhalle einberufenen nationale liberalen Wahlversammlung war äußerst zahlreich besetzt. Es hatte sich bei dieser Versammlung nomenclisch um die Aufstellung der Candidaten für die 4 Wahlbezirke Berlins gebandelt. Nominirt wurden: Stadtrath Marggraf, Geh. Rath Meichen, Bau Rath Kuhlmann, Geh. Rath Settegast, Prof. Schlichting. Wie man sieht, durchweg Namen von beachtlichem Range, denen es an geeigneter Stelle gelingen wird, die national-liberale Partei würdig und erfolgreich zu vertreten.

Ein bescheidendes Fröbchen kleinlicher Deutscher Concurrenzsucht ist anlässlich der Unternehmungen des Deutschen Colonialvereins in den Gebieten des Niger-Beckens von einem in Lagos ansässigen Hamburger Hause, der Firma G., geleistet worden. Es wird allgemein befähigt, daß der Handel in Lagos von seiner früheren Bedeutung mehr und mehr verliert und sich nach den Gebieten des Niger, in seiner Mündung concentrirt; es ist